



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU)

Bundestags-Drucksache: 19/4674

Bundesrats-Drucksache: 430/18

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 6. Sitzung am 10. Oktober 2018 mit Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) (BT-Drs. 19/4674) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Gesetzentwurfes zielen auf die Indikatorenbereiche 3, 8, 9 und 16 ab. Das Gesetz regelt die Verarbeitung von Daten im Gesundheitsbereich (Indikator 3). Es ergänzt die durch die Verordnung (EU) 2016/679 beabsichtigte Zielsetzung eines einheitlichen EU-Binnenmarktes und leistet damit einen Beitrag für ein dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (Indikator 8). Darüber hinaus fördert das Gesetz die Nutzbarkeit personenbezogener Daten zu Forschungszwecken (Indikator 9). Schließlich erhöht das Gesetz mittelbar die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. (Indikator 16).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln, Sustainable Development Goals (SDG), Indikatorenbereichen und Indikatoren:

- Managementregel 10 – Regel zum sozialen Zusammenhalt
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen



Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde mit zwei Zielen eingeführt:

Erstens soll ein einheitlicher EU-Binnenmarkt geschaffen werden, was den Umgang mit digitalen Daten betrifft;

Zweitens sollen Verbraucherrechte (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) gestärkt werden. Entsprechend besteht ein Zusammenhang zu den SDGs 10 und 16.

Nur weil der Gesetzentwurf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Gesundheitsbereich regelt, heißt dies nicht, dass der Gesetzentwurf Maßnahmen zur Erreichung bzw. Umsetzung des SDGs 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern) aktiv vorsieht. Eine grundsätzliche thematische Überschneidung allein ist keinesfalls automatisch äquivalent zu einer Realisierung eines SDGs oder einer Managementregel. Selbiges gilt für die Aussagen im Gesetzentwurf zu den anderen SDGs 8, 9 und 16.

Um die im Gesetzentwurf getroffenen Aussagen zur Nachhaltigkeitsstrategie besser auf Plausibilität hin überprüfen zu können, fehlen konkrete Anmerkungen dazu, inwiefern der Gesetzentwurf die Umsetzung der SDGs 3, 8, 9 und 16 fördert.

Außerdem ist die Aussage, dass der Gesetzentwurf einen Indikator tangiert (hier: Indikator 3) nicht ausreichend. Aus dieser Aussage geht der (positive/negative) Einfluss des Gesetzentwurfs auf den spezifischen Indikator nicht hervor. Auch der grundsätzliche Zusammenhang zwischen dem Gesetzentwurf und dem Indikator geht daraus nicht hervor.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nicht plausibel.

Dennoch wird von einer Prüfbilte abgesehen.

Berlin, 10. Oktober 2018

Sybille Benning, MdB
Berichterstatlerin

Prof. Dr. Martin Neumann, MdB
Berichterstatter